

gegnet schon in der Siegelumschrift (vgl. unten S. 51), ist sonst aber erst seit dem 12. Jahrhundert zu belegen (DD. 2. 4. 10. 11. 15. 19—21. 23). Als Urenkel Ludwigs des Deutschen und Enkel Karlmanns stand Zwentibold zwar in der ältesten Linie des ostfränkischen Mannesstammes, aber er gehörte zugleich schon der zweiten illegitimen Generation an. Wenn Dynastie und Herrschaft der Karolinger sich halbwegs stetig entfalteten, war demnach nicht zu erwarten, daß er je eine politische Rolle spielen würde, denn längst war der Grundsatz durchgedrungen, daß nur vollbürtige Söhne im Königtum folgen dürften. Nicht einmal von einem subsidiären Erbrecht der unechten Sprossen kann ernstlich noch die Rede sein⁴⁾. Lothars II. ganzes Bemühen um die Anerkennung seiner Verbindung mit Waldrad als vollgültiger Ehe war von der Voraussetzung bestimmt, daß sein Sohn Hugo als Bastard selbst hinter den Seitenlinien zurücktreten mußte; Hugos trauriges Geschick, das sich zu Zwentibolds Lebzeiten erfüllte, sollte diese Erwartung nur zu sehr bestätigen. Aber während dieser gleichen Jugendjahre Zwentibolds bahnte sich eine völlige Umkehr an, indem von 869 bis 884 die Karolingerkönige in rascher Folge wegstarben, bis der sieche Kaiser Karl III. allein übrigblieb und neben ihm nur noch das gleichnamige Kind in Westfranken — Karl der Einfältige — die Dynastie repräsentierte.

Mit dieser neuartigen Situation war Arnolfs Stunde gekommen. Aber die Autorität eines vollbürtigen Karolingers eignete ihm nicht. Die Nachfolge fiel ihm nicht von selber zu, er mußte sie durch einen — wenn auch nicht sonderlich schwierigen — revolutionären Akt erkämpfen, vor allem aber vermochte er nicht das Gesamterbe Karls III. zu gewinnen, sondern mußte sich mit einer faktischen Beschränkung auf Ostfranken abfinden. Die hegemoniale Überwölbung der Teilreiche durch das Kaisertum, schon seit einem Menschenalter keine echte Realität mehr und auch durch Karl III. nur scheinbar neu belebt, blieb zwar noch im Anspruch aufrechterhalten. Aber obgleich Arnolf noch einmal den Kampf um das Kaisertum wagte, sollte es sich zu einer losen lehnrechtlichen Oberhoheit verflüchtigen, die doch nur das Erlöschen der karolingischen Universalmonarchie verdeckte. Die entscheidenden politischen Größen waren jetzt endgültig die in rascher Verselbständigung begriffenen Teilreiche geworden. Aber sie stellten fürs erste nach Zahl, Umfang und innerer Kraft noch sehr unausgeglichene, unfertige Gebilde dar, in vielfacher Rivalität noch keineswegs bereit, sich in eine auf gegenseitiger An-

⁴⁾ Vgl. W. Sickel, Das Thronfolgerecht der unehelichen Karolinger, ZRG. Germ. Abt. 24 (1903), besonders 128 ff.